# Stadt Haslach i.K. Ortenaukreis

# Satzung

über den Bebauungsplan Gewerbegebiet "Grün" in Haslach i.K., Stadtteil Schnellingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung v. 8. Dez. 1986 (BCBl. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (CBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Okt. 1983 (CBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (CBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. am 26. Sep. 1988 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Grün" als Satzung beschlossen.

§ 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanesist der Plan vom 03. Mai 1988 (zeichnerischer Teil) maßgebend.

§ 2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. Zeichnerischer Teil vom 03. Mai 1988
- 2. Bebauungsvorschriften vom 03. Mai 1988

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

#### Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

i.K., den 26. Sep. 1988

Winkler

Bürgermeister

## Bekanntmachungsnachweis

Umstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg angezeigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im "Haslacher Stadtblatt" Nr. 46/88 am 18. Nov. 1988 nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Haslach i.K., den 18. Nov. 1988 Bürgermeisteramt: